



Vereinbarung zwischen der sozialpädagogischen Einrichtung, dem St.-Franziskus-Berufskolleg Hamm und der/dem Studierenden und/oder Erzieher/in im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PiA)

Studierende/r und/oder Erzieher/in in Ausbildung:

[Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!]

_____ *[Name]*

_____ *[Vorname]*

geboren am

_____ *[Geburtsdatum]*

wohnhaft

_____ *[Straße/Hausnummer]*

_____ *[PLZ/Wohnort]*

telefonisch und per E-Mail erreichbar unter

_____ *[Telefonnummer]*

_____ *[E-Mail-Adresse]*

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ausgebildet werden.
Voraussetzung ist, dass die/der Studierende/Erzieher/in in der Ausbildung eine schriftliche Zusage für die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung des St.-Franziskus-Berufskollegs Hamm des Erzbistums Paderborn vorweisen kann.
- (2) Die arbeitsrechtlichen Regelungen werden zwischen der o. g. sozialpädagogischen Einrichtung und der/dem Studierenden getroffen.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, des St.-Franziskus-Berufskollegs Hamm.

2. Ausbildungszeit

Die gesamte Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
Der Beginn ist in der Regel der 1. August des jeweiligen Kalenderjahres.

3. Ausbildungsentgelt

Die Erzieherin/der Erzieher in der Ausbildung erhält vom Arbeitgeber eine Vergütung. Die Höhe des Entgeltes wird vom Anstellungsträger festgelegt.
Für Absolventen der Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegrierte Ausbildung) in NRW besteht zurzeit keine Sozialversicherungspflicht.

4. Arbeits- und Unterrichtszeit sowie Urlaub

- (1) Der vertraglich vereinbarte Arbeitsumfang entspricht einer Vollbeschäftigung nach den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Anstellungsträger verpflichten sich, die Studierende/den Studierenden / Erzieher/in in Ausbildung für den fachschulischen Unterricht am St.-Franziskus-Berufskolleg Hamm freizustellen. Der Unterricht folgt den curricularen Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW.
- (3) Die Unterrichtsorganisation ist so vorgesehen, dass im ersten Ausbildungsjahr zwei Schultage, im zweiten Ausbildungsjahr drei Schultage und im dritten Ausbildungsjahr zwei Schultage pro Unterrichtswoche eingeplant sind. Überdies werden pro Schuljahr fünf Unterrichtstage für besondere schulische Angebote (z. B. Studienfahrten, Projektwochen, Fortbildungen) geplant.
In den Schulferienzeiten findet kein Unterricht statt.
- (4) Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

5. Freistellung und Beurlaubung

- (1) Eine Freistellung von der Arbeitszeit der Praxisstelle für den schulischen Unterricht sowie eine Freistellung vom schulischen Unterricht für Arbeitszeit der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Um an praxisrelevanten Veranstaltungen (z. B. Fortbildungen, Teamtage) teilnehmen zu können, kann auf schriftlichen Antrag der Praxisstelle die Freistellung vom Unterricht von der Schule genehmigt werden. Es gilt eine Antragsfrist von zwei Wochen vor der Veranstaltung. Nachweise sind unaufgefordert beizubringen.
- (3) Für besondere schulische Angebote (z. B. Studienfahrten, Projektwochen, Fortbildungen) werden die Studierenden von der Praxisstelle freigestellt.
- (4) Im zweiten Ausbildungsjahr werden die Studierenden von der Arbeit in ihrer eigentlichen Einrichtung für ein Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld für acht Wochen freigestellt. Diese Vorgabe entspricht dem aktuellen Bildungsplan für die PiA-Ausbildung zur/zum Erzieher/in des Landes NRW.

6. Probezeit

- (1) Die Probezeit für den betrieblichen Bereich wird von der sozialpädagogischen Einrichtung festgelegt.
- (2) Mit dem St.-Franziskus-Berufskolleg Hamm wird ein Schulvertrag abgeschlossen. Im St.-Franziskus-Berufskolleg Hamm gilt das erste halbe Jahr als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Schulträger das Vertragsverhältnis kündigen, wenn die/der Studierende für das angestrebte Ausbildungsziel als nicht geeignet erscheint.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Schulvertrag kann das Ausbildungsverhältnis durch ordentliche oder aus wichtigem Grund durch außerordentliche Kündigung beendet werden.
- (3) Im Falle einer Nichtversetzung/des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung ggf. unter Einbeziehung der Schule zu versuchen.

8. Sonstige trägerspezifische Regelungen

[Ort, Datum]

*[Unterschrift der fachpraktischen
Ausbildungsstelle]*

[Ort, Datum]

*[Unterschrift der Studierenden/des Studierenden /
Erzieher/in in Ausbildung]*

[Ort, Datum]

[Unterschrift der Schulleitung]